Kompensationsfläche nach § 21 BNatSchG

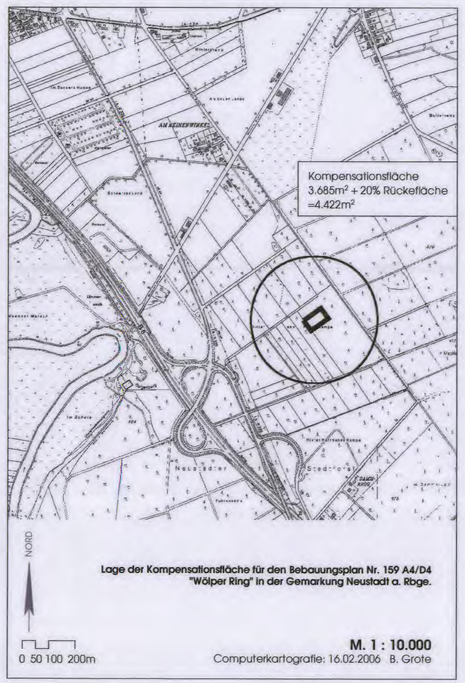

Lage der Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 159 A4/D4 "Wölper Ring" in der Gemarkung Neustadt a. Rbge.

0 50 100 200m

M. 1 : 10.000

Computerkartografie: 16.02.2006 B. Grote

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge den Bebauungsplan Nr. 159 A4/D4 "Am Wölper Ring", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge, 11.08.2006

Siegel

(L.S.)

gez. Kugel

Bürgermeister i.V.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.10.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Wölper Ring" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.10.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neustadt a. Rbge., 11.08.2006

Siegel

gez. Kugel

Bürgermeister i.V.

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.04.2006 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht sowie die Textlichen Festsetzungen, die Örtlichen Bauvorschriften und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen haben vom 10.04.2006 bis einschließlich 10.05.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., 11.08.2006

Siegel

gez. Kugel

Bürgermeister i.V.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Bebauungsplan 159 A4/D4 mit den Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB in seiner Sitzung am 06.07.2006 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., 11.08.2006

Siegel

gez. Kugel

Bürgermeister i.V.

INKRAFTTRETEN

Die Bekanntmachung ist gemäß §10 Abs.3 BauGB am 17.08.2006 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 33 erfolgt.
Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sind damit am 17.08.2006 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., 28.08.2006

Siegel

gez. Nils Jacobs

Bürgermeister
im Auftrage

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - nicht - geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge.,

Bürgermeister

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - nicht - geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Neustadt a. Rbge.,

Bürgermeister

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: 3019 A u. B, 3020 C u. D
Gemarkung : Neustadt, Flur : 2
Maßstab : 1 : 1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S.167, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtlebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Januar 2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.*)
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.*) Die Bescheinigung gilt nur für den Geltungsbereich.

Neustadt a. Rbge., 09.08.2006

Siegel

gez. Hermes

öfftl. best. Vermessungsingenieur

*) Nichtzutreffendes streichen.

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von :

pgs ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
An der Strangriede 5/4 A
30167 Hannover

Erarbeitet von:

gez. EllBel

D. EllBel

Maßgeblich ist die Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL. J S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbauland-G. v. 22.04.1993 (BGBL. I S. 466).

Textliche Festsetzungen

A: Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Gemäß §12 Abs. 6 BauNVO sind im gesamten Geltungsbereich Stellplätze und Garagen mit Ausnahme der Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ((ü)St/GA und St) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 2 In den in der Planzeichnung kenntlich gemachten Bereichen darf die Traufhöhe TH (der Schnittpunkt der äußeren Begrenzung der Außenfassade mit der äußeren Begrenzung der Dachfläche bei allen Gebäuden) nicht höher als in der Planzeichnung festgesetzt über der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
Bei geneigten öffentlichen Verkehrsflächen darf bei Doppelhäusern und Hausgruppen die nach Satz 1 für das höchstgelegene Haus zulässige Höhe als gemeinsame Traufhöhe für beide Teile innerhalb eines Doppelhauses bzw. für die gesamte Hausgruppe angenommen werden.
Eine dadurch bedingte Überschreitung der Traufhöhen nach Satz 1 für Teile von Doppelhäusern und Hausgruppen ist zulässig. (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).

§ 3 In den in der Planzeichnung kenntlich gemachten Bereichen darf die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens (OKFF/EG) nicht höher als in der Planzeichnung festgesetzt über der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
Satz 2 und 3 des § 2 gelten sinngemäß (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).

§ 4 In der Fläche für Gemeinbedarf darf die Überdachung des Hauptgeländes die festgesetzte Baugrenze um bis zu 5 m überschreiten.

§ 5 (1) Im gesamten Plangebiet wird zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen (Lärmimmisionen) passiver Schallschutz für Aufenthaltsräume in Wohnungen und sonstigen dem Wohnen dienenden Gebäuden festgesetzt. Die Bemessung der erforderlichen Schalldämmmaße von Aussenbauteilen ist gemäß den Regelungen der DIN 4109, Abschnitt 5 (Ausgabe November 1989) auf der Grundlage der im Schalltechnischen Gutachten dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel durchzuführen.
(2) Im gesamten Planbereich sind die Außenwohnbereiche, soweit die IGW-Werte tagsüber durch Straßenlärm entsprechend den Anlagen 4.1 bzw. 4.2 des Schalltechnischen Gutachtens überschritten werden, auf der von der Straße abgewandten Hausseite anzulegen.

§ 6 Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind mit Gehölzen der im Rahmen des zu diesem Plan erstellten Umweltberichts aufgestellten Pflanzliste (s. Anl. zu Begründung, Tab. 5) zu bepflanzen. Der Anteil von Wegebefestigungen darf 30% nicht überschreiten, die Befestigung hat in wasserdurchlässiger Bauweise zu erfolgen.

§ 7 Der öffentliche Spielplatz ist mit Laubgehölzen der Pflanzliste (s. Anl. zu Begründung, Tab. 5) zu bepflanzen. Giftige Gehölze sind nicht zulässig. Wege- und Platzflächen sind wasserdurchlässig zu errichten.

§ 8 Für die als anzupflanzen festgesetzten Bäume gilt: Es handelt sich jeweils um einen hochstämmigen, einheimischen Laubbaum. Es kann sich auch um Laubbäume 2. Ordnung handeln. Zuchtformen sind zulässig. Pflanzqualität der Bäume: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, mindestens 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm.

§ 9 Für die in den mit WA bezeichneten Bauflächen gilt: Je Flurstück ist mindestens ein hochstämmiger, einheimischen Laubbaum zu pflanzen. Es kann sich auch um Laubbäume 2. Ordnung handeln. Zuchtformen sind zulässig. Pflanzqualität der Bäume: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, mindestens 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm.

§ 10 Die in der Fläche für Gemeinbedarf festgesetzte Fläche mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen kann für eine Zufahrt an einer Stelle bis zu einer Breite von 5 m oder an zwei Stellen bis zu einer Breite von je 3 m unterbrochen werden.

Hinweise:

1. Wegen des hohen Grundwasserstandes ist damit zu rechnen, daß eine Kellerlösung das Kellergeschoss als "weiße Wanne" zu errichten und während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung zu betreiben ist. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur ständigen Grundwasserhaltung kann nicht in Aussicht gestellt werden.
2. Gemäß der Ausführungsbestimmungen der §§ 46 und 47 der NBauO (Anlage) sind 2 Estpl. je WE notwendig.
3. Im Plangebiet ist mit archäologischen Funden zu rechnen.
   Mindestens zwei Wochen vor Beginn von Erdarbeiten sind diese der Bezirksregierung Hannover - Dezernat 406 (Denkmalpflege) - anzuzeigen.
4. Das auf den versiegelten Grundstücksflächen und auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Regenrückhaltebecken in den öffentlichen Grünflächen und in die entsprechend ausgebauten Gräben östlich und westlich des Bebauungsplangebietes abzuleiten.
5. Die nordöstlich gelegenen Flurstücke 321/9, 321/10, 241/8, 241/9 und 242/1 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 159 A1.
   Das südöstlich gelegene Flurstück 215/11 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 159 E1/E2 "Südlich Ahnsförth". Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplans 159 A4/D4 verlieren die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 159 A1 für die oben genannten Flurstücke ihre Gültigkeit.

§ 11 Die in der Fläche für Gemeinbedarf festgesetzte Fläche mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen ist mit Laubgehölzen gemäß nachfolgender Pflanzliste mit einem maximalen Pflanzabstand von 6 m zu bepflanzen.
Pflanzqualität der Bäume: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, mindestens 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm.

Ameichanchier canadensis	Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus carrierei	Apfeldorn
Prunus serrulata 'Kanzan'	Zierkirsche
Sorbus Hybriden in Sorten	Mehlbeere

§ 12 Außerhalb des Plangebiets wird die Regeneration und Aufwertung einer Fläche im nebenstehend dargestellten Bereich durchgeführt. Für die Sicherung der Durchführung wird der Investor (Eigentümer des Plangebietes) vertraglich verpflichtet, einen entsprechenden Kostenbeitrag zweckgebunden an die Stadt zu zahlen. Die gesamte Kompensationsfläche wird durch die Aufnahme in den Bebauungsplan (zeichnerische Darstellung) dem Plangebiet als externe Kompensationsfläche zugeordnet. Der mit dem Investor abgeschlossene Vertrag ist der Begründung zum Bebauungsplan beizulegen.

§ 13 Die Flurstücke 241/8, 241/9, 242/1, 321/9 und 321/10 - in der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes gelegen - liegen auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 159 A1. Das Flurstück 215/11 - in der südöstlichen Ecke des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes gelegen - liegt auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 159 E1/E2 "Nördlich Ahnsförth". Die jeweils dort für diese Flurstücke getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben.

§ 14 Gem. §1(5) BauNVO sind in dem Mischgebiet (MI) die allgemein zulässigen Nutzungen gem. §6(2) Nr. 6,7,8 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

§ 15 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Empfangs- und Sende-Antennenanlagen für Mobilfunk nicht zulässig.

B: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften)

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Wölper Ring" der Stadt Neustadt a. Rbge.

§ 2 Gestaltungsanforderungen an Dächer

(1) In den mit WA gekennzeichneten Gebieten sind als Dachform bei Wohngebäuden und bei Gebäuden mit mehr als 40 qm Grundfläche nur Satteldach, versetztes Satteldach und Pultdach mit gleichen Dachneigungen beider Hauptdachflächen zulässig. In den WA-Gebieten westlich der Königsberger Straße sind zusätzlich Krüppelwalme zulässig.
(2) Abweichend von Abs. 1 sind bei L- und T-förmigen Baukörpern mit Satteldächern Walme insoweit zulässig, dass im Verschneidungsbereich der beiden Teilbaukörper allseitig geneigte Dachflächen ausgebildet werden können. Die so entstehenden trapezförmigen Dachflächen sind zulässig.
(3) In den mit WA gekennzeichneten Gebieten darf die Dachneigung der Hauptdachflächen bei Wohngebäuden und bei Gebäuden mit mehr als 40 qm Grundfläche nicht weniger als 28 und nicht mehr als 50 Grad betragen. Zwerchhäuser und Quergiebel, die die Traufe unterbrechen, und Dachaufbauten sind von den Festsetzungen des Satzes 1 ausgenommen, sofern ihre Grundfläche in der Summe nicht 30 % der Grundfläche des einzelnen jeweiligen Hauptdaches überschreitet.
(4) Abweichend von Abs. 3 darf in den mit WA gekennzeichneten Gebieten bei Garagen, Gemeinschaftsgaragen und Nebengebäuden mit mehr als 40 qm Grundfläche die Mindestdachneigung nicht weniger als 14 Grad betragen.
Garagen, Gemeinschaftsgaragen und Nebenanlagen mit einer Grundfläche zwischen 20 und 40 qm sind, wenn sie mit flachdächern ausgeführt werden, in allen Gebieten extensiv zu begrünen. In den mit WA gekennzeichneten Gebieten sind, wenn sie mit geneigten Dächern ausgeführt werden, die Dachneigungen aus Satz 1 einzuhalten.
(5) Als Dachform für Dachaufbauten sind in den WA-Gebieten östlich der Königsberger Straße nur Gauben in Form von Schleppgauben mit senkrechten Wangen, Giebelgauben, Zwerchhäusern und Quergiebeln zulässig.
(6) Als Materialien für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur Dachziegel ohne Glasanteile im Material (= nicht glänzend) und Dachsteine in gedeckten Farben folgender Farbtöne nach dem RAL-Farbenregister und deren Zwischentöne zulässig:

(2001) rotorange,	(8004) kupferbraun
(3002) karminrot	(8012) rotbraun
(8003) lehmbraun	(3000) feuerrot
(8008) olivbraun	(3016) korallenrot
(8023) orangebraun	(8007) rehbraun
(2002) blutorange	(8015) kastanienbraun
(3013) tomatenrot	

(7) Abweichend von §2(6) sind bei Dachflächen, deren Dachneigung eine Belichtung durch Dachziegeln / Dachsteinen konstruktiv nicht ermöglicht, andere Materialien zulässig.
Zur notwendigen Belichtung von Aufenthaltsräumen in Wohngebäuden ist in den WA-Gebieten östlich der Königsberger Straße abweichend von Abs. 6 eine Glaseindeckung mit einer Fläche von maximal 1/2 der jeweils zu einer Seite geneigten Dachfläche zulässig. Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanes ist für Wintergärten eine vollständige Glaseindeckung zulässig.
(8) Anlagen für die Nutzung von Solarenergie sind auf den Dachflächen zulässig. Hierbei darf der äußeren Abmessungen dieser Anlagen ist abweichend von Abs. 6 eine Eindeckung mit anderen Materialien zulässig.
(9) Begrünte Dächer sind abweichend von Abs. 6-8 zulässig, jedoch bei Doppelhäusern und Hausgruppen nur, wenn sämtliche Dachflächen eines Doppelhauses oder einer Hausgruppe begrünt werden. Bei begrünten Dächern entfällt die Mindest - Neigungsbegrenzung nach Abs. 2 und 3.

§ 3 Gestaltungsanforderungen an Einfriedungen

(1) In den WA-Gebieten westlich der "Königsberger Straße" dürfen straßenseitige Einfriedungen eine Höhe von 1.0 m (gemessen ab Fahrbahnoberkante) nicht überschreiten.
(2) Abweichend von Abs 1 sind entlang der Straße "Wölper Ring" und "Königsberger Straße" und der "Sterntalerstraße" zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen (Lärmimmissionen) auf die Freibereiche geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.
(3) In dem WA-Gebiet östlich der "Königsberger Straße"
- sind Einfriedungen als Laubgehölzhecke oder als Holzzäune zu errichten.
- sind seitliche oder rückwärtige Einfriedungen auch als Drahtgeflecht in Verbindung mit einer geschlossenen Laubgehölzhecke zulässig.
- darf die straßenseitige Einfriedung mit Ausnahme des "Wölper Rings" und der "Königsberger Straße" (s. Abs.2) eine Höhe von 0,8 m (gemessen ab Fahrbahnoberkante) nicht überschreiten.
- sind Mauersockel grundsätzlich unzulässig.
(4) Stellplätze für Müll- und Wertstoffcontainer sowie Flüssiggasbehälter sind mit einer verwehungssicheren Einfriedung von mindestens 1,0 m Höhe zu versehen.

§ 4 Gestaltungsanforderungen an sonstige bauliche Anlagen

(1) Die öffentlichen Stellplätze, befestigten Platzflächen sowie Geh- und Radwege sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise herzustellen (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengitter, Schotter etc.).
(2) Innerhalb des Nettobaulandes von Wohnbauflächen sind die Verkehrsflächen (Zuwegungen und Zufahrten) innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sowie überbaubare, jedoch als Verkehrsflächen (Zuwegungen und Zufahrten) ausgebildete Flächen zur Verminderung der Oberflächenabflüsse in einer wasserdurchlässigen Bauweise herzustellen (z.B. Kies, Rasengitter, Schotter, weitfugiges Pflaster).

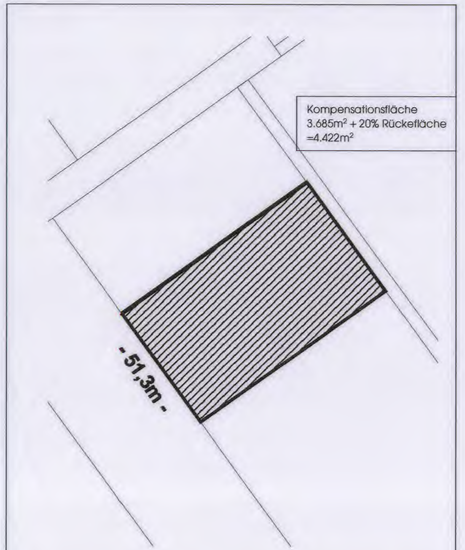

Ersatzmaßnahme für den Eingriff in die Natur und Landschaft für den Bebauungsplan Nr. 159 - A4/D4 "Wölper Ring" im Stadtteil Neustadt a. Rbge.

Kompensationsfläche: Gemarkung Neustadt a. Rbge., Flur 13, Flurstück 36
Flächengrösse 4.422m²

Entwicklungsziel: ökologische Waldsanierung

0 5 10 20m

M. 1 : 1.000

Computerkartografie: 16.02.2006 B. Grote

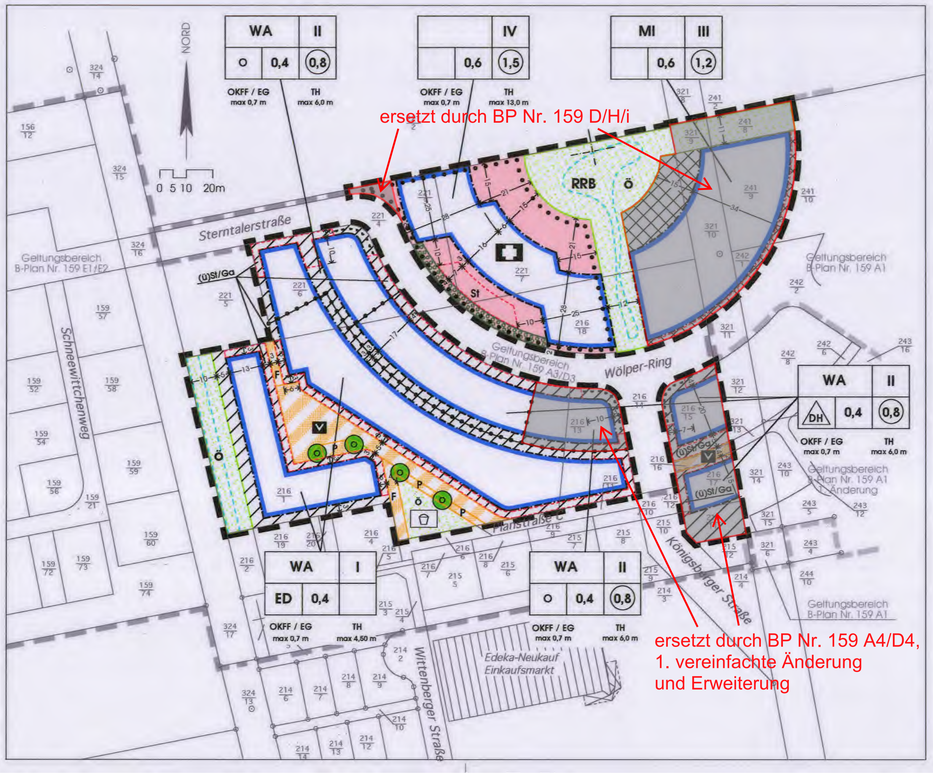

PLANZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MI — Mischgebiet (s. textl. Festsetzungen unter Teil A §14)

Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 — Grundflächenzahl als Höchstgrenze
- (0,8) — Geschossflächenzahl als Höchstgrenze
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- TH max 4,5 m — Traufhöhe 4,5 m bei allen Gebäuden als Höchstgrenze über nächstgelegener angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche (s. textl. Festsetzungen unter Teil A § 2)
- OKFF / EG max 0,7 m — Fußbodenhöhe EG 0,7 m als Höchstgrenze über nächstgelegener angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche (s. textl. Festsetzungen unter Teil A § 3)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- DH — nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich
- F — Zweckbestimmung Fuß- und Radweg
- P — Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche
- Grünflächen innerhalb von Verkehrsflächen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

- Grünfläche
- Ö — öffentlich
- Entwässerungs-/Retentionsfläche innerhalb der Grünfläche
- RRB — Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen und sonstige Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen (s. textl. Festsetzungen unter Teil A §§ 10 u. 11)
- Anzupflanzende Bäume (s. textl. Festsetzungen unter Teil A § 8)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
- (ü)St/Ga — Stellplätze, auch überdachte / Garagen
- St — Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger belastete Fläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

STADT NEUSTADT
REGION HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 159 A4/D4
"Am Wölper Ring"
- Kernstadt -
Zeichnerische und textliche Festsetzungen

M 1: 1000

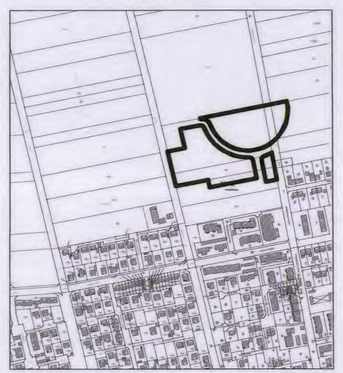

Übersichtsplan, Maßstab 1: 5000

Ausdruck vom 30.08.2006

970/594